Erste

Beilage zu Nr. 151 des Bremer Handelsblattes.

Der Sundzoll und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Handelsblatt ist neuerdings das erste deutsche Organ gewesen, das seine Spalten der Besprechung einer der wichtigsten europäisch-transatlantischen Angelegenheiten geöffnet hat: der Sundzollfrage.

Unter Benutzung älterer Bearbeitungen dieses Gegenstandes (von Prof. Wurm in Hamburg 1838, von Lemonius in Stettin 1841 und 1845, von Scherer in Berlin 1845) ist die Bedeutung desselben für den Welthandel, die politische, wie die commercielle und die financielle in gedrängten Zügen bis auf die gegenwärtige Zeit entwickelt, und nachgewiesen worden, daß Dänemark weder ein Hoheitsrecht über den Sund behaupten könne, noch im Stande sei, Verträge vorzulegen, welche ein Recht zur Sundzollerhebung zugeständen. Die Toleranz der Großmächte, die Zersplitterung ihrer Kräfte dem dominirenden Einflusse Rußlands gegenüber, die grobe Unkunde und arge Gewissenlosigkeit europäischer Diplomaten wurden als die alleinigen Ursachen angegeben, daß eine Macht dritten Ranges von der Schifffahrt und dem Handel aller Nationen einen jährlichen Sold von gegen drittehalb Millionen Thalern einfordert, und bis auf den heutigen Tag, durch Wendungen und Schliche jeder Art, ihre ängstlichen Bestrebungen, diese ergiebige Quelle im Flusse zu erhalten, mit Erfolg gekrönt sieht. Nach dem Vorgange des Handelsblattes, dessen Darstellung der Frage in einer eigenen Brochüre (der Sundzoll und der Welthandel, Leipzig 1854) vorliegt, hat die gesammte deutsche Presse mit Eifer der Sache sich bemächtigt und das allgemeine Interesse an derselben vollständig beurkundet. — Auch ist von keiner Seite ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen und Zahlengrößen laut geworden, und dem dänischen Ministerium, das in seiner Klugheit, zur Verminderung des Aufsehens, die Schrift durch das Lebenselixir des Verbots nicht erfrischt hat, keineswegs gelungen, die Aufmerksamkeit von derselben abzuwenden.

Unter diesen Umständen und bei der practischen Wichtigkeit der Sache insbesondere für die preußischen Ostseehäfen sind auch für Deutschland die Maßnahmen beachtenswerth, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika sich vorbereiten, um diesen Ueberrest alter Feudalverhältnisse zu zertrümmern und das Princip der freien Schifffahrt auf offenem Meere zur Geltung zu bringen.

Von dem Hause der Repräsentanten zu Washington ward im vorigen Jahre die Vorlage der Verhandlungen wegen Aufhebung des Sundzolls für amerikanische Schiffe und Ladungen verlangt. Am 30. Mai d. J. eröffnete der Präsident dem Hause:

„Ich übergebe hiedurch einen Bericht des Staatssecretairs mit begleitenden Documenten in Veranlassung der Beschlußnahme des Hauses vom 30. December v. J.

Washington, 30. Mai 1854.

Franklin Pierce."

„Staatsdepartement, Washington, 30. Mai 1854.

Der Staatssecretair, dem die Entschließung des Hauses der Repräsentanten vom 30. Decbr. v. J. zugestellt ist, welche den Antrag an den Präsidenten enthält, mitzutheilen, so weit die öffentliche Wohlfahrt dies gestatte, den Stand der Verhandlungen zwischen diesem Lande und Dänemark in Bezug auf die Belästigung unseres Handels in der Ostsee durch den Sundzoll, in Verbindung mit der zwischen beiden Nationen über diesen Gegenstand gepflogenen Correspondenz, hat die Ehre, dem Präsidenten eine Abschrift der beifolgenden Noten vorzulegen,

ehrerbietigst

An den Präsidenten der V.-St. **W. L. Marcy.**"

Die vorgelegten Documente beschäftigen sich zunächst mit der Sundzollconvention vom Jahre 1841, deren schwache, für Dänemark nur gewinnbringende Ergebnisse früher angegeben sind. — Der bekannte Staatssecretair Daniel Webster hatte bei der geringen Ausbeute der englisch-schwedisch-dänischen Negoce sich beruhigt, nachdem Dänemark solche als höchst einflußreich für die Schifffahrt der Vereinigten Staaten durch seinen Geschäftsträger in Washington hatte anpreisen lassen. — Sein Nachfolger dagegen, Upshur, ein energischer Mann, entschiedenen Maßregeln zugethan, verfolgte die gänzliche Beseitigung des Sundzolls als eine patriotische Lieblingsidee mit großem Eifer und hoffte, da Dänemark zögerte, seinen Anträgen Gehör zu geben, die beste Wirkung von einer kräftigen Demonstration im amerikanischen Style. Durch einen ausgezeichneten Seeoffizier in Washington, Capitain Mc Kennon, der mit dem Fahrwasser in der Ostsee völlig vertraut war, ward der Plan entworfen, die nächsten Kauffahrer, welche amerikanische Waaren in die Ostsee brächten, durch ein Convoy von Kriegsschiffen begleiten zu lassen. Acht Handelsschiffe, zwei bestimmt für Stettin, fünf für Petersburg, eins für Stockholm, befanden sich in Ladung nach der Ostsee und fünf Kriegsschiffe von 258 Kanonen waren unter dem Commando des Commodore Stuart bereits zur Begleitung armirt, als Upshur bei der Explosion eines Dampfschiffes sein Leben verlor. — Der Amtsnachfolger, Calhoun, nahm die Sache wieder auf und dessen Note vom 13. Septbr. 1844 macht den Anfang der neuen Verhandlungen, die, in althergebrachter Weise, stets hingehalten, verzögert und unterbrochen durch dänische Ausweichungen und Versprechungen, mit dem 1. April 1854 endigen.

In siebenzehn Noten wird die Sache erschöpfend in einfacher, kräftiger Sprache behandelt; das Princip der Sundzollerhebung wird angefochten und kann von Dänemark nicht vertheidigt werden.

Wir lassen diese Noten hier folgen:

№ 1.

Staatsdepartement, Washington, 13. Sept. 1844.

Mein Herr!

Die Aufmerksamkeit dieses Departements ist von Neuem auf den dänischen Sundzoll hingeleitet worden. Die hiesigen Nachrichten über diese Abgabe sind nicht ausreichend, und ich schreibe Ihnen, um solche durch Sie vollständigst zu erhalten. — Beschäftigen Sie sich daher mit der Sache und senden Sie mir sobald als thunlich jede aufklärende Nachricht über den Sundzoll, die zu erlangen Ihnen möglich wird. Vor Allem ist uns daran gelegen, ausführliche Tabellen zu erhalten, aus denen die Anzahl der amerikanischen Schiffe hervorgeht, sowie die Art und der Betrag amerikanischen Eigenthums, welche (seit 1783, dem Jahr, in welchem unser Handel zuerst die Ostsee beschritt) jährlich den Sund und die Belte passirt sind, der Betrag der Tonnengelder und des Zolles, sowie alle anderen Taxen und Auflagen jeder Art, die mittelbar oder unmittelbar entstehen aus dieser Zollerpressung; ferner eine vergleichende Uebersicht des Handels anderer Nationen in der Ostsee. Auch die verschiedenen Tarife, die Geltung gehabt haben, werden Sie einsenden, und dabei hervorheben, welche Tarifsätze dem Handel und Verkehr der Vereinigten Staaten günstig oder ungünstig gewesen sind und noch gegenwärtig sein möchten. — Der Sundzoll wird, wie Sie wissen, von den nördlichen Mächten in Europa in demselben ungünstigen Lichte betrachtet, wie von den Vereinigten Staaten. Preußen ist wesentlich interessirt bei dessen Modification oder gänzlichen Unterdrückung; es findet in diesem Tribut das hauptsächlichste Hinderniß der vollen Entwickelung des Ostseehandels und ganz insbesondere des directen Handels zwischen den Vereinigten Staaten und dem deutschen Zollverein, welcher die preußischen Ostseehäfen passiren muß.

Dem dänischen Gouvernement haben Sie zur Zeit eine formelle Mittheilung nicht zu machen; sollten Sie indessen zur Erlangung der gewünschten Nachrichten es nöthig finden, sich an dasselbe zu wenden, so sind Sie ermächtigt, erforderlichenfalls zu erklären, daß Ihre Nachforschungen die Beantwortung von Fragen bezwecken, welche Ihr Gouvernement wegen des Sundzolls an Sie gerichtet hat. Abschriften der Correspondenzen zwischen dem hiesigen dänischen Gesandten Steen Bille und dem damaligen Staatssecretair Mr. Webster vom Jahre 1841 folgen hieneben.

Ich bin, mein Herr, in vollster Hochachtung, Ihr gehorsamer Diener

J. C. Calhoun.

W. W. Irwin, Esq. Copenhagen.

№ 2.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten zu Copenhagen, 1. December 1844.

Mein Herr, ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 13. Sept. zu bezeugen, welche den Sundzoll betrifft. Die Nachrichten, die Sie fordern, werden Ihnen so schnell als nur möglich zugehen; jedoch fürchte ich eine beträchtliche Verzögerung wegen einzelner derselben, besonders weil ich nicht autorisirt worden bin, mich in formeller Weise an das dänische Gouvernement zu wenden. Beabsichtigen Sie unseren Vertrag mit Dänemark vom 26. April 1826 aufzuheben und deshalb in dieser Session eine Entscheidung des Congresses zu bewirken, so möchte ich ehrerbietigst empfehlen, auf die statistischen Notizen nicht zu warten; hier geht Alles einen so langsamen Gang, daß der Congreß, besorge ich, vertagt sein wird, ehe ich im Stande gewesen, meine Pflicht vollständig zu erfüllen und Ihnen das Verlangte zu senden.

Ich zweifle nicht, daß es mir ein Leichtes sein wird, Sie zu überzeugen,

wie der Sundzoll unserem Handel lästiger geworden ist, als dem irgend einer anderen Nation. Wir haben diesen Zoll, freilich nur indirect, zuerst anerkannt im Vertrage von 1826; wie günstig dieser Tractat derzeit gewesen sein mag, die besonderen Vortheile seines Inhalts haben für uns längst aufgehört, und da wir die Periode seiner Gültigkeit jetzt in aller Sicherheit schließen können, so ist es an der Zeit, ein für unseren baltischen Handel günstigeres Arrangement zu treffen.

Ich habe die Ehre rc. **W. W. Irwin.**

An den ehrenwerthen **John C. Calhoun**, Staatssecretair.

№ 3. Gesandtschaft der Vereinigten Staaten, Copenhagen, 15. Juli 1845.

Mein Herr, ich beehre mich hieneben eine Uebersetzung der dänischen officiellen Mittheilung zu übersenden, welche die Anzahl der Schiffe enthält, die im letzten Monat den Sund passirt sind, sowie eine vergleichende Uebersicht aus der ersten Hälfte dieses und den neun vorhergehenden Jahre. Die von Mr. Calhoun verlangten Tabellen habe ich noch nicht von den dänischen Behörden erhalten können.

Der König von Preußen besuchte im vergangenen Monat Seine dänische Majestät und gab während seines Aufenthalts dem diplomatischen Corps Audienz. Für den Hauptzweck dieses Besuchs wird die Einleitung einer Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Herabsetzung des Sundzolls gehalten, die im letzten Winter durch die Abberufung des preußischen Commissairs, Grafen Bülow, so plötzlich abgebrochen wurden.

Ich habe die Ehre rc. **W. W. Irwin.**

Herrn **James Buchanan**, Staatssecretair.

№ 4. Gesandtschaft der Vereinigten Staaten, Copenhagen, 8. Sept. 1848.

Mein Herr, ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des Departements hinzulenken auf die Sundzollfrage; ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß Deutschland in den Friedensverhandlungen mit Dänemark auf der Abschaffung dieses Zolls bestehen wird, worauf es, nach meiner Meinung, den gerechtesten Anspruch hat. Ohne Zweifel ist diese Erpressung die beleidigendste Last des Welthandels und in keiner Weise durch völkerrechtliche Principien zu begründen. In meinen Besprechungen mit dem Minister für die auswärtigen Angelegenheiten habe ich neuerlich zweimal diese Frage auf die Bahn gebracht.

Dieser (Graf Knuth) räumte mir ein, mit der characteristischen Freimüthigkeit, die in seiner Natur liegt, daß er nicht im Stande sei, das Princip dieser Zollerhebung zu vertheidigen, bat mich aber, die Frage ruhen zu lassen, bis der Krieg mit Deutschland beendigt sei. Ich erwiederte ihm, es läge keineswegs in meiner Absicht, die Verlegenheiten des Ministeriums während der Fortdauer der Feindseligkeiten durch diese Angelegenheit zu vermehren, behielt mir jedoch vor, nach dem Abschlusse eines allgemeinen Waffenstillstandes in mehr formeller Weise darauf zurückzukommen.

Die Vereinigten Staaten sind durch Verträge nicht behindert, zu jeder beliebigen Zeit über diese Angelegenheit zu unterhandeln; ich möchte mir gestatten, dem Departement anzudeuten, daß die gegenwärtige Periode eine glückliche sein dürfte, um die Frage officiell aufzunehmen und sich zu entschließen, den Handel der Vereinigten Staaten von einer willkürlichen Beschränkung zu befreien, deren Ertragung für den Stolz einer unabhängigen Nation eben so demüthigend ist, als deren Auferlegung die wahre Würde des dänischen Gouvernements zu schmälern geeignet scheint.

Die europäischen Seemächte mögen genügende Gründe gehabt haben, den Sundzoll anzuerkennen und deshalb mit Dänemark zu tractiren, welches früher und z. B. zur Zeit des Vertrages mit England in der Mitte des 15ten Jahrhunderts einer piratenartigen Macht über dieses durch ganz Europa gefürchtete Fahrwasser sich erfreute; aber keiner dieser Gründe findet oder hat jemals die geringste Anwendung auf die Vereinigten Staaten gefunden. — Es scheint demnach durchaus geeignet, daß die Vereinigten Staaten sich an die Spitze stellen, um als die Ersten von ihrem Handel den schmählichen Druck abzuwälzen und ihre Flagge der Unwürdigkeit zu entziehen, die derselben jetzt vor den Batterieen der Veste Cronburg angethan wird.

Das Departement wird zu entscheiden haben, ob für die Aufhebung des Zolls irgend eine Entschädigung angeboten werden soll und, wenn überhaupt eine, in welchem Umfange.

Ich habe die Ehre rc.

R. P. Flenniken.

Herrn **James Buchanan**, Staatssecretair.

№ 5.

Staatsdepartement Washington, 14. October 1848.

Mein Herr! Aus Ihrer Depesche vom 8. Sept., so wie aus Ihrem Privatbriefe ersehe ich mit Vergnügen, daß sich gegenwärtig eine Aussicht eröffnet, die Erlösung unseres Handels vom Sundzoll zu erlangen, der an Dänemark bezahlt wird. Die Einräumung des dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der Unterhaltung mit Ihnen: „daß er außer Stande sei, das Princip dieser Zollerhebung zu vertheidigen," ist gewiß ein günstiges Zugeständniß.

Sie haben Recht gethan, die Frage nicht zu pressen, während Dänemark sich im Kriege mit Deutschland befand; da indessen jetzt der Waffenstillstand zwischen dem König von Preußen und der dänischen Majestät definitiv in Frankfurt ratificirt worden, so stimme ich Ihnen bei, daß im gegenwärtigen Augenblick von einer officiellen und energischen Behandlung der Sache bei dem dänischen Gouvernement ein Erfolg zu erwarten sein möchte.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts kann Dänemark kein Recht in Anspruch nehmen, von Schiffen, welche den Sund passiren, Abgaben zu erheben. Das Völkerrecht stellt die Schifffahrt auf den beiden Meeren, welche durch diese Straße verbunden werden, als eine für alle Nationen durchaus freie hin; demnach muß sie gleichmäßig frei sein in der Verbindungsstraße. Mr. Wheaton sagt: „selbst wenn eine solche Straße auf ihren beiden Seiten dem Territorium desselben Souverains unterworfen und zugleich so schmal wäre, daß sie durch Kanonenschüsse von beiden Ufern sich beherrschen ließe, würde die ausschließliche Territorialherrschaft des Souverains über eine derartige Straße beschränkt sein durch das Recht anderer Nationen, die Meere zu befahren, welche die Straße mit einander verbindet." Aber der Sund wird nicht einmal auf beiden Seiten von den Dänen beherrscht; schon seit dem Vertrage von Roeskilde, 1658, ist dies nicht länger der Fall; alle dänischen Besitzungen jenseits des Sundes wurden damals an Schweden überwiesen. Auch dieser Vorwand, den Sundzoll einzufordern, hat daher schon seit beinahe zwei Jahrhunderten zu existiren aufgehört.

Es ist wahr, daß Dänemark schon während mehrerer Jahrhunderte die Abgabe erhebt; und jetzt fordert es dieselbe als ein Recht, erlangt durch unvordenkliche Verjährung, geheiligt durch eine lange Reihe von Verträgen mit fremden Mächten. Die Begründung dieser Forderung liegt indessen in einem entfernten und barbarischen Zeitalter, lange vor der Entdeckung von Amerika, und was zur Unterstützung derselben angeführt wird, entbehrt jeder Beziehung auf die Vereinigten Staaten. Der 5te Artikel unseres Vertrages mit Dänemark vom 26 April 1826, heißt es, enthält eine indirecte Sanction der dänischen Praxis, in seiner Bestimmung, daß „weder die Schiffe der Vereinigten Staaten noch deren Ladungen, wenn sie den Sund oder die Belte passiren, höhere oder andere Zölle bezahlen sollen, als jetzt oder künftig von der meist begünstigten Nation bezahlt werden." Allein dieser Artikel anerkennt keineswegs das Recht Dänemarks zu dieser Zollerhebung; derselbe enthält nichts weiter, als eine Unterwerfung unter die bestehende Praxis für einen Zeitraum von zehn Jahren, und die Vereinigten Staaten sind jeden Augenblick vollberechtigt, die im Tractat erwähnte Ankündigung zu machen und nach Ablauf Eines Jahres den Vertrag zu lösen.

Der Sundzoll ist ebenso widerwärtig als lästig für unsere Schifffahrt. Der Zeitverlust und Aufenthalt, den unsere Schiffe während der Berechnung und Bezahlung des Zolls vor Cronburg erleiden müssen, benachtheiligt und verletzt in fühlbarer Weise unsern Handel; außerdem ist der Zoll, seinem Betrage nach, eine schwere Bürde für unsere mercantilen Unternehmungen in der baltischen See. Nach dem Durchschnitt der sechszehn Jahre von 1828 bis 1843 stieg die Abgabe jährlich auf 107,467 Dollars 71 Cents; jährlich passirten durch den Sund nach der Ostsee 21,415 Tons unserer Schiffe und 21,108 Tons auf dem Rückwege, so daß obige Summe einer Last von 5 Dollars pr. Ton gleichkommt, die Feuergelder und Sporteln ungerechnet. Diese hohe Taxe müssen unsere Schiffe entrichten für die Freiheit, eine Straße zwischen zwei Meeren zu passiren, die nach der natürlichen Gesetzen und nach dem Völkerrecht offen und frei ist für Jedermann. Lange genug haben die Vereinigten Staaten diese Erpressung Dänemarks ertragen: wie groß aber auch unsere Rücksicht für diese alte und achtbare Macht ist, länger darf dies nicht geduldet werden. — In dem 11ten Artikel unseres Vertrages mit Dänemark ist bestimmt, „daß die gegenwärtige Convention während zehn Jahren, vom 26. April 1826 angerechnet, in Kraft bleiben soll, und ferner bis nach Ablauf eines Jahres, nachdem einer der contrahirenden Theile die Absicht, den Vertrag zu lösen, dem anderen notificirt hat. Der Congreß kann demnach jederzeit den Präsidenten ermächtigen, die Convention aufzuheben — eine Convention, ich darf es sagen, die dem Handel und der Schifffahrt Dänemarks größere Vortheile bringt, als irgend eine andere zwischen dieser Macht und einer anderen Nation.

Völlige Reciprocität im directen Handel zwischen zwei Ländern ist allezeit das Richtige. Beider Schiffe müssen, bei dem Transport der Producte eines derselben zwischen ihren Häfen, auf gleichen Fuß gestellt werden; mag der Umfang dieses Verkehrs groß sein oder klein, an seinen Vortheilen müssen beide gleichmäßig sich betheiligen können. Die nothwendige Voraussetzung dieser Regel besteht darin, daß nicht der eine Theil den Wechselverkehr seinerseits durch unvernünftige und übermäßige Abgaben von den Producten des anderen beschwert und beschränkt. Unsere Convention mit Dänemark öffnet seiner Schifffahrt nicht blos den directen Handel, sondern sie gestattet seinen Schiffen überall in der Welt zu fahren und die Producte jeder Zone unter denselben Bedingungen in

dies Land zu bringen, wie amerikanische Schiffe. Aber, wird entgegnet, dieselben Vortheile gewährt die Convention den Schiffen der Vereinigten Staaten in den dänischen Häfen. Wir stellen dies nicht in Abrede: Fragen indessen, ob eine solche Concession für unsere Schiffe nicht offenbar weit, sehr weit entfernt ist, einen billigen Ersatz zu geben für die Begünstigungen, die dänische Schiffe in unseren Häfen genießen. Die Vereinigten Staaten dehnen sich jetzt aus über den ganzen Continent von Nordamerika, sie haben eine Grenze von zwei und zwanzig Breitegraden am atlantischen, von siebenzehn am stillen Ocean; an beiden Oceanen zahlreiche und vortreffliche Häfen, die den fremden Handel zum Besuch einladen. Wir zählen jetzt wenigstens 20 Millionen thätiger und wohlhabender Angehöriger, fähig und bereit, fremde Einfuhren zu bezahlen, während unsere Ausfuhren unermeßlich sind. Dänische Schiffe stehen in der Einfuhr wie in der Ausfuhr unseren Schiffen völlig gleich. — Wo ist denn der ausgleichende Ersatz? Dänemark, ein kleines, armes Land, in hoher und rauher nördlicher Breite, mit einer Bevölkerung von etwas über zwei Millionen, hat keine bedeutende Ausfuhr, und seine Bewohner bedürfen nur einer geringen Menge fremder Erzeugnisse! Wir bieten Dänemark das Zehnfache an Producten zur Beschäftigung seiner Schiffe in dem indirecten Handel, was Dänemark der Schifffahrt der Vereinigten Staaten anzubieten vermag. In Wahrheit, die Reciprocität der Convention ist ein bloßer Name! Um die Ungleichheit noch zu vergrößern, wird der Handel auf Island, den Faröer, Grönland und den dänischen Colonien in der Convention unseren Schiffen verschlossen. So viel steht fest, daß wir künftig solche ungleiche Verträge mit Mächten wie Dänemark nicht abschließen werden, ohne genügende Aequivalente. Von Dänemark wünschen wir als Entschädigung die Aufhebung des Sundzolls zu erlangen und ziehen diese Ausgleichung der Geltendmachung unseres Rechts nach dem Völkerrecht vor. Möge Dänemark diesen Act der Gerechtigkeit vollziehen, und der Präsident ermächtigt Sie zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Dänemark unter denselben Bedingungen der jetzt noch geltenden Convention für eine Zeit von 10 oder 12 Jahren, mit der gewöhnlichen Clausel, daß jedem Theil die Auflösung frei steht, wenn solche ein Jahr vorher angekündigt worden. — Der 5te Artikel müßte statt des jetzigen lauten: Schiffe der Vereinigten Staaten sind bei der Passage durch den Sund und die Belte für immer frei von der Entrichtung jeden Zolles, vom Schiffe wie von der Ladung. —

Feuergelder und andere vernünftige Auflagen, welche jetzt bestehen, mögen beibleiben, wenn die Sporteln für die Erhebung des Zolls davon getrennt worden sind. Diesen Punkt werden Sie am besten selbst beurtheilen.

Wünschenswerth wäre es, den vorgeschlagenen Artikel 5 unabhängig von der Kündigung als einen perpetuellen hingestellt zu sehen. Doch soll dies letztere nicht ein sine qua non sein; wenn der Sundzoll einmal für eine Zeit von 10 oder 12 Jahren suspendirt gewesen, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß er jemals wieder auflebt.

Der Präsident ist entschlossen, noch weiter zu gehen, wenn die Sache nicht anders sich arrangiren läßt. Zwei Jahre mögen hingehen, bevor die bestehende Convention erlischt, weil erst eine Acte den Congreß passiren muß zur Ermächtigung des Präsidenten zur Kündigung, und dann noch ein Jahr die Convention Geltung behält. Während dieser Zeit wird unsere Schifffahrt dem Zoll unterworfen bleiben; deshalb mögen Sie, wenn es für den Erfolg unvermeidlich ist, aber sonst nicht, dem dänischen Gouvernement eine Summe von 250,000 Doll. zusichern; dann aber muß die Aufhebung des Sundzolls zu einer immerwährenden gemacht und in klaren Worten von jeder Kündbarkeit ausgeschlossen werden.

Der Präsident hat Ihnen hiedurch eine höchstwichtige Negotiation anvertraut. Gelingt Ihnen dieselbe, so wird es Ihnen zur hohen Ehre gereichen und die besten Interessen Ihres Vaterlandes befördern. Mögen Ihre Bemühungen von Erfolg sein!

Ich verbleibe 2c.

James Buchanan.

Herrn **Robert P. Flenniken.**

№ 6.

Gesandschaft der Vereinigten Staaten,
Copenhagen, 1. Dec. 1848.

Mein Herr!

Am 20. v. M. habe ich eine Unterredung mit dem Grafen Moltke gehabt, dem Nachfolger des Grafen Knuth im auswärtigen Amte; und die Sundzollfrage officiell bei ihm eingeführt.

Er war sehr überrascht, und mit Grund fürchte ich, daß Graf Knuth die früheren Besprechungen über diesen Gegenstand dem Ministerium gänzlich verschwiegen hat; ich halte dies für um so wahrscheinlicher, als meine Collegen schon oft sich beklagt haben, daß vom Grafen Knuth manche Angelegenheiten, die sie ihm officiell mitgetheilt, durchaus vergessen worden seien.

Dem Grafen Moltke gab ich Kunde von der Substanz der Vorschläge, die ich zu machen autorisirt worden, und von der großen Beflissenheit meines Gouvernements, diesen lästigen und widerlichen Zoll beseitigt zu sehen. Er hörte mit großer Aufmerksamkeit mich an und bemerkte: dies sei eine sehr wichtige Sache — zu allen Zeiten wichtig für Dänemark, besonders aber jetzt, wegen der zerrütteten Lage ihrer Zustände und der gesteigerten Finanzverlegenheit. Lächelnd fügte er hinzu: wegen dieser Frage werden Sie einen harten Kampf mit mir haben! worauf ich ihm erwiederte: Je heißer der Kampf, desto schätzenswerther der Sieg! Ich bat ihn die Convention vom 26. April 1826 zu prüfen und zu erwägen, ob nicht die Erneuerung derselben auf 10 oder 12 Jahre ein ausreichendes Aequivalent sein möchte für die Aufhebung des Sundzolls, vornehmlich da die Vereinigten Staaten nicht zugeben könnten, daß sie durch irgend einen anerkannten Grundsatz des Völkerrechts zur Zahlung desselben verbunden seien. Sollte das Gouvernement Sr. Majestät nicht geneigt sein, in Verhandlung mit mir zu treten unter der günstigen Aussicht, einen Vertrag wegen Abschaffung des Zolls abzuschließen, so würde der Präsident vom Congreß ermächtigt werden, die Convention von 1826 aufzuheben; nur ungerne werde der Präsident zu dieser schroffen Maaßregel schreiten. Schnell erwiederte der Graf: Gewiß, gewiß, wir werden mit Ihnen unterhandeln. Ich fürchte indessen, ich muß es bekennen, er wird es nicht thun, man wird die Sache hinzögern unter dem Vorwande der derangirten Finanzlage und darauf hinweisen, daß verschiedene Verträge mit europäischen Mächten im Jahre 1851 erlöschen. Ich fürchte daher, das hiesige Gouvernement hegt die Absicht, die Anträge der Vereinigten Staaten bis dahin in der Schwebe zu halten, in der Hoffnung, alsdann von uns, in der Vermengung unserer Interessen mit denen europäischer Mächte — des Unschuldigen mit dem Schuldigen — eine viel bessere Beute zu erobern, als wenn man sich uns allein gegenüberstellt. Dies sind meine Besorgnisse; aber hart soll es hergehen, ehe das dänische Gouvernement jetzt entschlüpft; ich bin entschlossen, die Sache zu einem glücklichen Erfolge hinzudrängen, es sei denn, daß ich wahrnehme, die Schwierigkeiten mit Deutschland und die Abhängigkeit Dänemarks von England und Rußland bringen nachtheilige Consequenzen für die Sache durch mein Drängen in derselben hervor.

Als ein Bürger der Vereinigten Staaten — eines freien und mächtigen Gouvernements — und ebenso großmüthig, als frei und mächtig — setze ich meinen Stolz darin, mein Vaterland zuerst befreit zu sehen von der drückenden Bürde seines Handels und nicht abwarten zu müssen, bis andere, die vielleicht rechtliche Verpflichtungen haben, durch einen freien Act dänischer Gnade erlost werden. Da wir allein ohne Zahlungsverpflichtung dastehen, so müssen wir auch zuerst einer bloßen Praxis Wandel schaffen, der wir schon zu lange nachgegeben haben.

Dem dänischen Minister habe ich mitgetheilt, daß ich bis zum 15. d. M. eine Antwort haben müsse und wenn solche nicht einen sichern Succes in Aussicht stelle, genöthigt wäre, an mein Gouvernement zu berichten, damit der Congreß noch in dieser Session die Auflösung der bestehenden Convention beschließe, — ich würde, fügte ich hinzu, früher die erforderlichen Instructionen erhalten haben, hätte nicht Dänemark unglücklicherweise im Kriege mit Deutschland sich befunden. Er verlangte eine schriftliche Note, die sich nicht ablehnen ließ, obgleich mir es lieber gewesen wäre, vorher noch einige mündliche Besprechungen mit ihm zu halten; ich habe ihm das Wesentliche Ihrer Instruction schriftlich zugefertigt.

Sehr verpflichtet bin ich Ihnen für die werthvolle Hülfe, die Sie mir für die Behandlung dieser Sache gewährt haben, und würde mich glücklich schätzen, wenn mein Verfahren Ihren Beifall fände.

Für ausgemacht muß ich es halten, daß ich, um einen Erfolg zu erreichen, schließlich die von Ihnen erwähnte Summe werde anbieten müssen. Die dänischen Finanzen sind so schlecht, daß die Lage eine ganz verzweifelte wird, wenn Dänemark ohne Ersatz den Sundzoll aufgeben muß, denn alle Nationen könnten dieselben Bedingungen stellen, und diese bedeutende Einnahme würde ganz verloren gehen. Leider ist die Sache verzögert, bis Dänemark in den unglücklichen Krieg mit Deutschland gerathen, der nicht nur die Einnahmen erschöpft, sondern es auch in die Arme von England und Rußland geworfen, die zwar bis jetzt wenig Hülfe gewährt, jedoch die Unabhängigkeit Dänemarks zerstört haben. Wäre Dänemark noch in der Lage, in der es sich befand, als ich hierher kam, so wäre mir kein Auftrag angenehmer gewesen, als mein Vaterland von dem verhaßten Sundzoll zu befreien; ich verzweifle noch nicht, aber die Schwierigkeiten sind zehnfach gestiegen. In einigen Tagen werde ich eine neue Besprechung haben mit dem Grafen Moltke und hoffentlich im Stande sein, mehr zufriedenstellende Nachrichten zu geben.

Ich habe die Ehre 2c.

R. P. Flenniken.

Herrn **James Buchanan**, Staatssecretair.

№ 7.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,
Copenhagen, 20. Decbr. 1848.

Mein Herr!

Seit meiner letzten Note bin ich erst heute im Stande gewesen, eine Besprechung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erlangen; ich begann schon zu besorgen, daß man in Furcht vor dem Gegenstande sich bemühe, fernere Zusammenkünfte zu vermeiden, um die Frage gänzlich zurückzudrängen. Heute jedoch hatte ich eine Conferenz mit dem Grafen Moltke, deren Ergeb-

niß mich mit der lebhaftesten Hoffnung eines glücklichen Ausfalls der Negotiation, erfüllt. Indessen in die Länge ziehen wird sich die Verhandlung gewiß.

Im Anfang der Conferenz bezog sich der Graf auf meine Note und bedauerte ohne deren Begründung zu bekämpfen, daß der Gegenstand in jetziger Zeit angeregt sei; er bat die Sache zu verschieben bis 1852, wenn eine allgemeine Feststellung der Frage mit den europäischen Mächten eintreten werde. Ich trat diesem Einwande mit dem Bemerken entgegen, daß unser Gouvernement aufrichtig wünsche, die Sache im Geiste der Freundschaft und Uebereinstimmung mit Dänemark geordnet zu sehen. Die Vereinigten Staaten sähen ihre Position bezüglich des Sundzolls an als eine von der der europäischen Nationen gänzlich verschiedene; man wünsche die Regulirung der Sache auf Grundlage von Thatsachen und Umständen, die Amerika eigenthümlich, mit denen die europäischen Mächte nichts gemein hätten, und zöge eine getrennte Negoce vor, statt zusammengeworfen zu werden mit anderen Nationen, deren Verhältnisse ganz anders sich gestalteten. Hätte Dänemark ein Recht, den Handel der Vereinigten Staaten im Sunde zu besteuern, gesichert durch irgend ein Princip des Völkerrechts, so möge mir dies Princip genannt werden und ich würde es meinem Gouvernement vorlegen.

Er lehnte es ab, die Frage auf Principien zurückzuführen, bestand aber darauf, daß die Praxis eine alte sei, und daß die Vereinigten Staaten bei ihrem Eintritt in die Familie der Nationen, sich bei dieser Praxis beruhigt hätten. Ich antwortete, dies möge wahr sein, allein wir hätten niemals, weder durch Vertrag noch in sonstiger Form, die Praxis als eine gerechte anerkannt, noch legale Verbindlichkeiten übernommen, uns derselben zu unterwerfen. Die Frage sei eine offene und in jedem Augenblick könne auf deren gerechte Lösung bestanden werden in Uebereinstimmung mit anerkannten und feststehenden Regeln.

Der Graf mochte finden, daß diese Seite der Frage durch völkerrechtliche Grundsätze nicht haltbar gemacht werden könne, er appellirte daher an eine mehr Erfolg versprechende Wendung — die Großmuth der Vereinigten Staaten — und bemerkte, der gegenwärtige Augenblick sei höchst unglücklich gewählt; es sei durchaus ungewiß, ob Dänemark zum Frieden gelangen oder abermals in einen höchst ungleichen und kostbaren Krieg mit Deutschland werde verwickelt werden; seine Hülfsquellen wären völlig erschöpft, seine Energie gelähmt und eingeengt durch mancherlei Schwierigkeiten. Er deutete an, ob nicht das Drängen der Frage in einem solchen Moment, von Anderen betrachtet werden möchte als ein Ausbeuten des dänischen Nothstandes. Sogleich unterbrach ich ihn und äußerte mein Bedauern, solch eine Insinuation von ihm zu hören; dieser Punkt, dächte ich, wäre schon in der ersten Besprechung vollständig aufgeklärt, indem ich erklärt habe, daß ich früh im Sommer wäre instruirt worden, hätte nicht mein Gouvernement wegen des Kriegs mit Deutschland die Instructionen zurückzuhalten für angemessen erachtet; erst nach dem Abschluß eines Waffenstillstandes von der langen Dauer von sieben Monaten, welche natürlich auf einen dauernden Frieden schließen lasse, sei ich für diese Verhandlung instruirt worden. Ueberhaupt würden die Vereinigten Staaten sich nie herbeilassen, in den Negotiationen andere Vortheile zu suchen, als solche, die nach den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit ihnen gebührten; und um auch jedem Scheine einer anderen Denkweise zu begegnen, wolle ich die Verhandlung suspendiren bis zum 20. März, dem Endtermine des Waffenstillstandes von Malmöe.

Der Graf betheuerte aufs feierlichste, daß das dänische Gouvernement von den Vereinigten Staaten keineswegs so denke, und sagte sowohl meinem Gouvernement als dessen Repräsentanten die verbindlichsten Dinge; wiederholt gab er jedoch zu erwägen, daß das Betreiben der Frage, während der bekannten Bedrängnisse seiner Regierung, bei anderen Mächten den erwähnten Eindruck hervorrufen könne. — Im Laufe des Gesprächs hatte mir, nach den Worten und der Gesticulation des Grafen, nicht entgehen können, daß er die Sache als eine höchst unangenehme betrachte; beständen die Vereinigten Staaten auf ihrem Recht, so würde sein Gouvernement, in Verbindung mit den sonstigen Schwierigkeiten der Lage geradezu zur Verzweiflung gebracht, alle anderen Nationen würden dem Beispiel folgen und die ganze Sundzolleinnahme verloren gehen.

Ich mußte die Unmöglichkeit erkennen, einen neuen Vertrag auf Grundlage der von mir übergebenen Note zu schließen. Um ihn daher zu überzeugen von der generösen und liberalen Stimmung der Vereinigten Staaten gegen Dänemark, gab ich ihm Kunde, daß ich eine Zahlung von 250,000 Dollars stipuliren werde, nicht als Kaufsumme für ein dänisches Recht, sondern als ein billiges Aequivalent für diesen Zweig der Einnahmen, den Dänemark aufzugeben habe, und besonders um mit einem guten Beispiel voranzugehen seitens meines Gouvernements, das durchaus nicht verpflichtet sei zu zahlen, damit Dänemark in vortheilhafter Weise mit anderen Nationen die Sache ordnen könne, deren Lage eine verschiedene sei.

Dieser Vorschlag bewirkte eine erstaunliche Veränderung in dem Grafen; derselbe schien ihn von der peinlichsten Furcht zu befreien und mit dem größten Eifer ging er darauf ein; er betheuerte mir, wenn seine Collegen im Ministerium seiner Ansicht beiträten, würde er den Vorschlag in angelegentlichster Weise Sr. Majestät dem König anempfehlen. Der Graf schien höchst erfreut und versicherte wiederholt, dieser Vorschlag solle gewiß nicht abgelehnt werden.

Dieser Versicherungen ungeachtet, deren Aufrichtigkeit ich bei dem Grafen Moltke nicht in Zweifel ziehe, betrachte ich doch die Frage als eine sehr schwierige und verwickelte; hätte ich bloß mit Dänemark zu thun, oder wäre der Krieg mit Deutschland beendigt, und könnte Dänemark unabhängig handeln von England und Rußland, so wäre ich des Erfolgs sicher.

Sollte es aber unglücklicherweise bekannt werden, daß ich in dieser Sache verhandle, so habe ich die Drohung und den Widerspruch von England und Rußland gegen Dänemark zu besorgen, von ersterem, weil der Sundzoll verpfändet ist für die Zinsenzahlung der Englischen Anleihe, von letzterem, weil Helsingör die wichtigste Seepoliceistation Rußlands ist.

Inzwischen gebe ich die Hoffnung des Erfolgs nicht auf, obgleich man mich eine Zeitlang hinhalten wird; je mehr die Schwierigkeiten wachsen, desto eifriger werde ich kämpfen.

Ich habe die Ehre rc.

R. P. Flenniken.

Herrn **James Buchanan**, Staatssecretair.

№ 8.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,
Copenhagen, 13. Febr. 1849.

(Auszug.)

Mein Herr!

Bis zur Herstellung des Friedens zwischen Dänemark und Deutschland kann ich die Verhandlung wegen eines Vertrags in Betreff des Sundzolls nicht wieder aufnehmen.

Ich habe die Ehre rc.

R. P. Flenniken.

An den Staatssecretair der Vereinigten Staaten.

№ 9.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,
Copenhagen, 1. August 1849.

Mein Herr!

Sobald der Waffenstillstand völlig zur Ausführung gebracht worden, werde ich die Aufmerksamkeit des hiesigen Gouvernements hinsichtlich des Vertrags wegen Aufhebung des Sundzolls wieder in Anspruch nehmen.

Ich habe die Ehre rc.

R. P. Flenniken.

Herrn **John M. Clayton**, Staatssecretair.

№ 10.

Staatsdepartement Washington, 6. Nov. 1852.

Mein Herr!

Eine der wichtigsten Pflichten des Vertreters der Vereinigten Staaten in Dänemark besteht darin, dem Departement regelmäßig statistische Nachrichten über den Sundzoll zuzusenden. Diese Sendungen sind eine Zeitlang unterbrochen; ich beauftrage Sie daher, die Lücke auszufüllen und während Ihres officiellen Aufenthalts in Copenhagen die früheren Berichte fortzusetzen.

Ich bin rc.

Edward Everett.

Herrn **Miller Grieve.**

№ 11.

Staatsdepartement Washington, 2. Juli 1853.

Mein Herr!

Die regelmäßige Uebersendung statistischer Tabellen über den Sundzoll ist unterbrochen worden. Die besondere Aufmerksamkeit Ihres Vorgängers war auf diesen Gegenstand hingelenkt, und Sie haben es als eine Ihrer wesentlichsten Aufgaben zu betrachten, die Berichte fortzusetzen. Erschöpfende Instructionen wegen des Sundzolls werden vorbereitet und Ihnen baldigst zugehen.

Ich bin rc.

W. L. Marcy.

Herrn **Heinrich Bedinger.**

№ 12.

Staatsdepartement Washington, 18. Juli 1853.

Mein Herr!

Die Sundzollangelegenheit ist, nach Instructionen von diesem Departement, durch Ihre Vorgänger wiederholt bei dem dänischen Gouvernement zur Sprache gebracht worden. Der Präsident will, daß dieser Gegenstand, der wichtige Interessen der Vereinigten Staaten in so beleidigender Weise afficirt, zu einem Abschlusse hingedrängt werden soll; in Uebereinstimmung hiemit werden Sie angewiesen, eine baldige Besprechung mit dem dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzuleiten und demselben diese unsere Absicht in energischer, aber geziemender Weise mitzutheilen.

Im Jahre 1848 ist von dem dänischen Minister unserem Gesandten eingeräumt worden, daß das Princip dieser Zollerhebung sich nicht vertheidigen lasse. Gewiß ist dies vollkommen richtig! Augenscheinlich kann ein Princip nicht gerechtfertigt werden, welches mit dem unzweifelhaften Anspruch jeder Nation der Welt auf das freie Meer (liberum mare) in so schneidendem Widerspruche sich befindet. — Von Dänemark wird behauptet, daß unsere Beruhigung bei den Erpressungen in Helsingör eine stillschweigende Sanction der

Legitimität derselben enthalte, „eingeführt durch den Gebrauch". Allerdings haben wir bis jetzt dieser Zollerhebung einen positiven Widerstand nicht entgegengestellt; allein unsere bisherige Nachsicht rechtfertigt keineswegs den Einwand, daß wir solche als gerechterweise auferlegt betrachten und für immer der Fortdauer dieser Last unseres Handels stillschweigend zusehen werden.

Unsere Handelsmarine umfaßt gegenwärtig nicht weniger als 4,500,000 Tons, und bei der raschen Ausdehnung unseres Handels über die Welt gehört es zu unseren gebieterischen Pflichten, jedes Hinderniß des freien Handels hinwegzuräumen, welches die Schiffe unserer Flagge bedrückt. Einen „unvordenklichen Gebrauch" vermögen wir nicht als bindend anzuerkennen, wenn derselbe mit natürlichen Privilegien und dem Völkerrechte in Conflict tritt. Dieser alte Zoll ist unvereinbar mit den gegenwärtig allgemein anerkannten Rechten der freien und vernünftigen Praxis handeltreibender Nationen und kann nicht bestehen bleiben unter den jetzigen aufgeklärteren Ansichten über das verbesserte System des fremden Handels. Dänemark selbst wird nicht länger beharren wollen bei einer schweren und lästigen Handelsabgabe, die zu ihrer Unterstützung nichts anführen kann als das Alter und so diametral der neuen Handelspolitik widerstreitet; wir hoffen dies mit Zuversicht.

Die Zeit des Ursprungs des Sundzolls hat sich, soweit uns bekannt, nie authentisch feststellen lassen. Es ist ein Ueberbleibsel der Erpressungen durch normannische Piraten aus dem finstersten Mittelalter. Bei fortgeschrittener Civilisation ward dem Zoll die Entschuldigung aufgedrungen, daß die gewinnbringende Heeringsfischerei von Schonen beschützt werden müßte. Die Ufer der drei Straßen (Skagerrak, Cattegat und Sund) standen, mit einer Ausnahme von 36 Jahren im vierzehnten Jahrhundert, unter dänischer Herrschaft bis 1658, als der Friede zu Rothschild das östliche Ufer des Sundes, mit den Befestigungen von Helsingburg, auf Schweden übertrug, das solches noch gegenwärtig besitzt. Nach diesem Ereigniß mußte das Souverainetätsrecht, welches Dänemark wegen seiner Herrschaft über beide Seiten dieses Verbindungsweges des Oceans prätendirte, nothwendigerweise verschwinden, wäre es auch früher in irgend einer Weise mit dem Völkerrecht verträglich gewesen. Nichtsdestoweniger fährt Dänemark fort, zu Cronburg, dem Schlüssel des Sundes, ansehnliche Summen jedem vorbeipassirenden Fahrzeuge abzupressen. Vor dem Frieden mit Schweden ward der Sundzollerhebung entschieden und erfolgreich von der Hansa widerstanden. Derzeit, wie jetzt, stand diese Auflage im directen Widerspruche mit den Interessen aller Ostseehäfen; und jener mächtige Bund, damals auf dem Höhepunkt seiner Größe, erlangte freie Passage für seine Schiffe und deren Ladungen. Die Hansa behandelte die dänische Autorität über die Sundstraße mit der größten Geringschätzung. Dänemark wollte sich rächen und fand es für angemessen, andere Nationen zum Handel in die Ostsee einzuladen; es wurden Verträge geschlossen mit Holland und England, deren Schiffe gegen Erlegung von nomineller Zölle den Sund passiren durften; 1515, scheint es, bezahlte Holland durchaus keinen Zoll, sondern eine geringe Abfindungssumme. Dies war, wie beabsichtigt wurde, ein Schlag für die Hansestädte, und in ihrem Namen forderte Lübeck die Ausschließung der Holländer; indessen vergebens! Im Jahre 1554 ward ein Handelsvertrag geschlossen zwischen Christian III., von Dänemark und Carl V., Regenten der Niederlande, wodurch den beiderseitigen Unterthanen der Handel gegenseitig gestattet wurde, gegen Entrichtung des Sundzolls, wie solcher bestanden „seit alten Tagen." Die Holländer waren damals eine mächtige, Handel und Schifffahrt treibende Nation, und ihr Vertrag wegen des Sundzolls verlieh der dänischen Herrschaft über den Sund eine wichtige Stütze. Gegen Anfang des funfzehnten Jahrhunderts begann der Einfluß der Hansa zu sinken, dennoch ward von ihr die Suprematie über die Nord- und Ostsee bis in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fortgesetzt. Ihre unablässigen Streitigkeiten mit Dänemark führten zu Verhandlungen, und 1560 schloß „der König von Dänemark mit seinen Unterthanen auf der einen, sowie die ehrwürdige Hansa mit ihrem Handelsstande auf der anderen Seite," den Vertrag zu Odensee. Im Jahre 1563 befand Dänemark sich im Kriege mit Schweden und benutzte diesen Umstand zum Vorwande, um den Sundzoll gegen die Hansa zu steigern, trotz der Convention, die erst drei Jahre vorher geschlossen und noch in Kraft war; die sinkende Macht der Hansa mußte dieser Rechtsverletzung sich beugen. Ein 1570 zwischen Dänemark und Schweden zu Stettin geschlossener Vertrag befreite die letztere Nation vom Sundzoll, Dänemark aber umging die Convention von Zeit zu Zeit, ließ sogar Zoll erheben von den Weinen für den Privatgebrauch der Königin Christine und untersagte den Durchgang für Ammunition, deren Schweden im dreißigjährigen Kriege nothwendig bedurfte. Endlich ward Dänemark so unverschämt, schwedische Schiffe zu durchsuchen, sie unnöthigerweise aufhalten und, in einzelnen Fällen, sogar nach Copenhagen schleppen zu lassen. Die Niederlande wurden wenig besser behandelt; der Statthalter führte Beschwerde; er ward mit Versprechungen hingehalten! 1640, ein Jahr nach Auflösung der Hansa, verbündeten sich die Niederlande, die ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten, mit Schweden zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, und 1645 ward ein neuer Vertrag zwischen Dänemark und Schweden geschlossen, sowie an demselbigen Tag, 13. August, zwischen den Niederlanden und Dänemark. In den Verhandlungen forderten die holländischen und schwedischen Bevollmächtigten freie Schifffahrt durch den Sund für alle Nationen — die Dänen behaupteten: der Sund sei ein „dänischer Canal" und der Zoll derselben Art, wie der an deutschen und holländischen Strömen erhobene. — Frankreich suchte zu vermitteln und empfahl eine bequemere Zeit zur Entscheidung der Frage, unterstützte also die Absichten Dänemarks und ward dafür mit denselben Vortheilen belohnet für seine Flagge, die den Holländern verliehen waren, in unbegrenzter Dauer. Großbritanien erhielt 1654 und erneuert 1670 die Begünstigungen der Niederlande. Vor 1720, von 1647 an, stellte Dänemark in seinen Verträgen mit anderen Ländern, den Zoll fest: „in Uebereinstimmung mit den Bedingungen, die den Niederländern gewährt worden", später hieß es: „Gleichstellung mit den meist begünstigten Nationen." Schweden hatte die von Dänemark eroberten Provinzen wieder erlangt, und mußte im Vertrage vom 3. Juni 1720 zu Friedrichsburg sich verpflichten, den Zoll von Schiff und Ladung zu bezahlen, gleich den meist begünstigten Nationen; nur das Recht behielt es sich vor, einen Commissair in Helsingör zu bestellen, um Benachtheiligungen seiner Schifffahrt und seines Handels vorzubeugen. Diese Bedingungen und Verpflichtungen bestehen noch jetzt, obgleich mehrere Verträge zwischen beiden Nationen seitdem geschlossen worden. Während des achtzehnten Jahrhunderts, und nachdem Schweden zum Schweigen gebracht worden, haben andere Mächte und Nationen dem Zoll sich unterworfen, dem Anscheine nach ohne Widerrede. Dänemark schloß verschiedene neue Verträge; in keinem derselben finden sich Bestimmungen, welche der Zollerhebung in Helsingör entgegentreten.

In dieser Lage befand sich Dänemark, als der Congreß zu Wien versammelt wurde. Sehr natürlich konnte man erwarten, daß der Sundzoll zur Berathung gelangen und bei der Ordnung europäischer Angelegenheiten gänzlich werde beseitigt werden. Allein Friedrich VI. von Dänemark war anwesend in Wien und ward Gegenstand des Mitleids der übrigen Souveraine wegen des Bombardements von Copenhagen und der Zerstörung seiner Flotte vor wenig Jahren. Aus Zärtlichkeit für ihn, wie sich annehmen läßt, blieb die Frage in statu quo. Vage Andeutungen sind gelegentlich in Copenhagen gegeben, daß der Congreß von Wien Dänemark den Sundzoll garantirt habe, als Entschädigung für die Ueberlassung Norwegens an Schweden. Geben wir dies auch zu, und mag jede europäische Regierung unwiderruflich durch diese Maßregel gebunden sein; die Vereinigten Staaten haben sich nicht dabei betheiligt und sind in keiner Weise verpflichtet, das Arrangement zu respectiren. Nichts ist unserem Gouvernement fremder geblieben seit seiner Existenz, als gegen irgend eine Macht seines Rechts sich zu begeben, den Ocean als freie Handelsstraße zu benutzen. Dies Recht nehmen wir in Anspruch, und alle geeigneten Mittel werden wir zur Anwendung bringen, um uns des vollständigsten Genusses desselben auf jedem Punkt des Erdballes zu versichern.

Eine notorische Thatsache ist es, daß der Sundzoll uns fühlbarer afficirt, als irgend eine europäische Nation. Vermöge seiner Wirkungen hat England in unserem hauptsächlichsten Absatzartikel den entschiedendsten Vortheil vor uns erlangt. Rohe Baumwolle ist nach den zuverlässigsten Nachrichten mit gegen 3 % des Werthes belastet bei der Durchfuhr durch den Sund, während Twist, wovon Großbritanien 30 bis 50 Millionen Pfund jährlich in die Ostseehäfen verschifft, nur 1 % vom Werth zu erlegen hat! Unterwerfen wir uns schweigend einer solchen Taxe für das Rohmaterial unserer Felder, so kann England in seinem eigenen Vortheil leicht eine verhältnißmäßig niedrige Abgabe auf das Fabricat ertragen, weil es unfehlbar einsehen muß, daß, wäre der Zoll abgeschafft, wir eben so sicher einen Markt für das Rohproduct gewinnen würden, als England solchen für die Fabricate seiner Spinnereien verlieren würde.

In den fünf Jahren bis zum 31. December 1848 fuhren 264 amerikanische Schiffe in die Ostsee, welche 570,473 Reichsbankthaler bezahlen mußten an Sundzoll für Schiff und Ladung. Der Zoll beträgt für unsere Hauptproducte, die einen Markt in den Ostseeländern und über dieselben hinaus finden,

für rohe Baumwolle pr. 100 ℔ 20 Cents,
" Reis . . . . . . " " 11 "
" Paddy . . . . . " " 3½ "
" Rohtabak . . . . " " 17½ "
" Walfischthran . " Faß 6¼ "

Eine Ladung von 2000 Ball. Baumwolle bezahlt 1,720 $, von 800 Fäss. Tabak 1,400 $, von 1000 Tierces Reis 700 $. Als Zugabe zum Zoll kommt das Lootsengeld, welches für ein Schiff mit 18 Fuß Tiefgang von Dragoe nach Helsingör, je nach der Jahreszeit, von 20 bis auf 30 $ steigt.

Im Jahre 1829 erschien eine königl. Ordre, die alle den Sund passirende Schiffe nutzlosen, um nicht zu sagen lächerlichen Ceremonien unterwarf, stets unbequem, oft verletzend durch die bewirkte Verzögerung in der Fahrt. Sollte dies noch in Kraft bestehen, so werden Sie deren Beseitigung fordern.

Es wird Ihnen freigestellt, die in dieser Depesche enthaltenen Thatsachen und Ansichten dem dänischen Minister für die auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen.

Ich bin 2c.

W. L. Marcy.

Herrn **Heinrich Bedinger**, Copenhagen.

№ 13. Copenhagen, 13. Oct. 1853.

Mein Herr!

Die Sundzollsache habe ich noch nicht vorgebracht, ich werde jedoch die erste Gelegenheit benutzen und bitte ehrerbietigst um Instruction, ob es mir gestattet ist, irgend ein Anerbieten zu machen, entweder in Form einer Handelsbegünstigung oder in sonstiger Weise, als Entschädigung, wenn das dänische Gouvernement den Sundzoll für unsere Schiffe fallen läßt. Einer meiner Vorgänger hat eine derartige Ermächtigung erhalten; ich darf über diesen Punkt so schnell als irgend möglich specielle Instruction erwarten.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Heinrich Bedinger.

Herrn **W. L. Marcy,** Staatssecretair.

№ 14.

Staatsdepartement Washington, 8. Nov. 1853.

Mein Herr!

Ihre Note vom 13. v. ist am 5. d. M. hier angelangt, und bin ich vom Präsidenten beauftragt, in Erwiederung ihrer Anfrage betreffend die Entschädigung Dänemarks für die Aufhebung des Sundzolls Kenntniß zu geben, daß der Präsident Sie nicht ermächtigen kann, irgend einen Ersatz für diese Aufhebung als eine Gunst anzubieten, die wir als unser Recht fordern.

Ich bin ꝛc.

W. L. Marcy.

Herrn **Heinrich Bedinger,** Copenhagen.

№ 15. Gesandtschaft der Vereinigten Staaten, Copenhagen, 3. Decbr. 1853.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß Ihre Antwort auf meine erste Depesche in meine Hände gelangt ist.

Indem ich die Idee anregte, daß Dänemark für das Aufgeben des Sundzolles ein Ersatz angeboten werden möge, nahm ich an, daß möglicherweise die Klugheit eine solche Offerte empfehlen könnte, weil Dänemark, sollte es geneigt sein, den Zoll für unsere Schiffe zu erlassen, wahrscheinlich zögern würde, dies zu thun, ohne das Erbieten zu einem ostensiblen Aequivalent, aus Furcht, daß alle anderen Nationen einen gleichen Erlaß verlangen und folgeweise die Einnahmen aus dem Zoll ganz darauf gehen würden. Könnte Dänemark, bei einer Berufung auf den Vorgang mit den Vereinigten Staaten, auf das Aequivalent hinweisen, möchte es auch von untergeordneter Bedeutung gewesen sein, so würde dies genügen, um eine ähnliche Forderung an die anderen Nationen zu stellen.

Indessen werde ich natürlich der mir in dieser Beziehung ertheilten Instructionen Folge leisten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mehrere Wochen an Podagra gelitten, und ich konnte ihn vor dem 1. d. M. nicht sehen. An diesem Tage sprach ich mit ihm über die Sache. Ich entwickelte ihm in der Kürze die hauptsächlichsten Gründe gegen die Fortdauer dieser Belästigung unseres Handels und sagte ihm, es sei durchaus nothwendig, die Sache endlich einmal zum Schlusse zu bringen.

Er erwiderte in großer Breite, daß dies eine Angelegenheit von sehr großer Wichtigkeit sei, das Recht, den Zoll zu erheben, sei von Dänemark seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt; alle anderen Nationen hätten solches stillschweigend anerkannt; unser Handel in der Ostsee sei weit geringer, als der anderer Nationen; folglich hätten wir viel weniger Anlaß zur Klage. Dänemark könne nicht Eine Nation befreien, ohne alle anderen gleichzeitig zu eximiren, und dies würde eine verderbliche Verminderung der Staatseinnahmen bewirken. ꝛc. ꝛc.

Nach besten Kräften bekämpfte ich seine Argumente und er sagte endlich: wenn ich ihm eine schriftliche Note übergeben wollte, werde er solche im Geheimen Staatsrath vorlegen und mich von dem gefaßten Beschlusse benachrichtigen. Doch fügte er hinzu: nach seiner Ansicht werde Dänemark niemals freiwillig den Wegfall dieses Zolls zugeben. Am anderen Tage sandte ich ihm eine Note, in welcher die wesentlichsten Einwendungen gegen die Zollerhebung nach Anleitung meiner Instructionen entwickelt worden sind, und verlangte, der Gegenstand möge seinem Gouvernement vorgelegt und der Zoll für die Vereinigten Staaten künftig wegfällig werden. — Sobald ich eine Antwort erhalte, sende ich solche ein.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Heinrich Bedinger.

Herrn **W. L. Marcy,** Staatssecretair.

№ 16. Gesandschaft der Vereinigten Staaten, Copenhagen, 26. Febr. 1854.

Mein Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihrer Note anzuzeigen, welche die Resolution des Hauses der Repräsentanten vom 30. Decbr. 1853 enthält, in Betreff des Sundzolls.

Einige Tage vorher besuchte ich den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, um mich nach der Antwort auf meine Note zu erkundigen. Er machte Entschuldigungen wegen der Verzögerung und bat mich, solche nicht irgend einer Neigung zuzuschreiben, die Sache hinzuziehen, sondern einzig und allein dem großen Geschäftsandrange in Folge der schwebenden europäischen Krisis und seiner eigenen sehr geschwächten Gesundheit. Uebrigens sei er beschäftigt, eine Erwiderung auf meine Note vorzubereiten, die den Gegenstand in seiner ganzen Ausdehnung umfassen werde, mit verschiedenen Thatsachen, statistischen Aufklärungen und gewissen Propositionen, die unserem Gouvernement vorgelegt werden sollten; sobald als möglich solle diese Arbeit beendigt und mir, so wie meinem Gouvernement zugesandt werden.

Ich weiß nicht, ob ich weiter vorgehen soll in der Sache, ehe mir diese Antwort zukommt; aber ich kann mir nicht anders denken, als daß hier die Absicht durchaus nicht vorliegt, diese unzulässige Quelle von Einnahmen eher aufzugeben, als bis Maßregeln ergriffen werden, die über diplomatische Conversationen und Wortgefechte hinausgehen. Bin ich recht unterrichtet, so wird Dänemark von Rußland unterstützt in diesem Drucke des Handels; nach den mir zugekommenen Nachrichten scheint Rußland, während es nicht den Versuch macht, offen eine Unterwerfung unter diese Erpressung zu erzwingen, geneigt zu sein, sie dadurch zu befestigen, und Dänemark eine sehr wirksame Hülfe zu gewähren, daß es kein Schiff in seine Häfen läßt, welches nicht nachweist, den Sundzoll bezahlt zu haben. —

Ich habe die Ehre ꝛc.

Heinrich Bedinger.

Herrn **W. L. Marcy,** Staatssecretair.

№ 17. Gesandschaft der Vereinigten Staaten, Copenhagen, 1. April 1854.

Seit Einsendung meiner letzten Depesche hatte ich eine fernere Besprechung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wegen des Sundzolls. Sie war nicht zufriedenstellender als die früheren; doch muß ich anführen, daß der Minister, nach abermaliger Entschuldigung wegen bisheriger Nichtbeantwortung meiner Note, mittheilte, er habe dem dänischen Geschäftsträger bei den Vereinigten Staaten die Instruction gegeben, unser Gouvernement anzugehen, in der Frage so lange nicht zu drängen, bis der politische Horizont von Europa ein mehr beruhigtes Ansehn gewonnen habe.

Er versicherte mich, sobald als nur irgend thunlich, werde sein Gouvernement mit den übrigen in dieser Angelegenheit interessirten Nationen Verhandlungen einleiten, um gegen eine gewisse Entschädigung, über deren Art er sich nicht deutlich erklärte, die Sundzollerhebung aufzugeben. Er hoffe, sagte er, ich würde einsehen, wie durchaus unmöglich es sei, solche Dinge zu Stande zu bringen, während der jetzigen politischen Zustände; allein so früh als nur möglich, betheuerte er wiederholt, sollten die Verhandlungen beginnen.

Damit er aus meinem Schweigen nicht schließen möge, daß die Vereinigten Staaten in die Entschädigung willigen würden, schien es mir angemessen, ihm bemerklich zu machen, daß darauf in keiner Weise werde Rechnung gemacht werden können. — Er meinte mit gutem Grund hoffen zu dürfen, daß wir dem Arrangement, welches er vorzuschlagen beabsichtige, beistimmen würden, mittlerweile wolle er die Antwort auf meine Note vollenden und solche nach Washington senden.

Die Schwierigkeiten zwischen dem dänischen Reichstag und dem Ministerium wegen der Bestrebungen des letzteren, eine Gesammtverfassung einzuführen, haben eine gewisse Aufregung hervorgerufen und die Behandlung der Geschäfte sehr ins Stocken gebracht; der Reichstag ist inzwischen vertagt, das Ministerium bleibt und die Sachen werden wahrscheinlich ihre gewohnte Ruhe erlangen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Heinrich Bedinger.

Herrn **W. L. Marcy,** Staatssecretair.

Die officiellen Vorlagen schließen mit dieser Note; sie enthalten außerdem folgende Liste der Schiffe der Vereinigten Staaten, welche in den sieben Jahren von 1837 bis 1843 den Sund auf der Fahrt von und nach der Ostsee passirt haben, mit Angabe des erlegten Zolles:

	Schiffe	erlegter Zoll
im Jahre 1837:	104	180,448 Reichsbankthlr.
" " 1838:	153	256,330 "
" " 1839:	114	168,238 "
" " 1840:	143	226,828 "
" " 1841:	122	181,028 "
" " 1842:	113	134,288 "
" " 1843:	152	163,026 "

J. L. Rainals,

Consulat der Vereinigten Staaten zu Helsingör, 8. Febr. 1844.

Die letztere Zahl hat die amerikanische Flagge seitdem nicht erreicht, in den Jahren 1849—1853 passirten im Durchschnitt jährlich nur 111 Schiffe der Vereinigten Staaten den Sund. Was aber die Summe des erlegten Zolls betrifft, so müssen von den preußischen Ostseehäfen, schon Stettin und Danzig allein, welche zusammen ca. 250,000 Thlr. preuß. jährlich im Sunde bezahlen, eine höhere Summe in die dänische Staatscasse abliefern, als je von der gesammten Ostseeschifffahrt der Vereinigten Staaten entrichtet worden ist. Während die nordamerikanische Flagge nach Tonnenzahl mit 0,7 % bei der Sundfahrt betheiligt ist, stellt die preußische Betheiligung sich auf 29,6 %. Mit vollem Grund wird demnach in der Note des Staatssecretairs Calhoun (Nr. 1) hingewiesen auf das gewichtige Interesse, welches Preußen bei der Beseitigung des Sundzolles haben muß. Der nordamerikanische Gesandte macht dagegen (Nr. 4) eines Uebermaßes von Vertrauen auf deutsche Umsicht und Thatkraft sich schuldig, wenn er es für möglich hielt, daß in den Friedensverhandlungen des Jahres 1848 mit Dänemark auf die Abschaffung der Sundzoll-Calamität werde bestanden werden. Kein Gedanke einer solchen Ueberhebung ist laut geworden. Statt daß Preußen jedenfalls später, nach Ablauf seines Vertrages im Jahre 1851, sich hätte an die Spitze stellen sollen, wozu die jährlichen Anregungen der Handels-Corporationen Anlaß genug gaben, sind diesen leere Vertröstungen eröffnet worden, und auch die preußischen Kammern haben bis jetzt nicht ein einziges Wort gehabt für eine Angelegenheit, die in allen Rücksichten aufs tiefste eingreift in die öffentlichen, wie in die inneren Verhältnisse der preußischen Machtstellung.

Die Vereinigten Staaten haben jetzt die Bahn gebrochen. — Die Anstrengungen, welche von Dänemark gemacht worden, dem Angriff durch vorgebliche Concessionen zu entgehen, sind vereitelt. Von dem Präsidenten ist nicht einmal die Antwort des dänischen Ministeriums abgewartet, vielmehr die Correspondenz, wie sie liegt, dem Hause der Repräsentanten mitgetheilt. Die Bewilligung einer Entschädigung ward gänzlich abgelehnt. Sollte solche allgemein in einer dem Zollertrage entsprechenden Weise zugestanden werden, so würde sie die Summe von 40 bis 50 Millionen Thlr. erreichen müssen. — Die frühere Nordamerikanische Offerte von 250,000 Doll. ist dänischer Seits, wie aus der unverhaltenen Freude des Grafen Moltke hervorleuchtet, offenbar mißverstanden; nicht eine jährliche Summe dieser Art, sondern eine einmalige für zwei Jahre sollte angeboten werden. Das Haus in Washington wird auf die Entschädigung ohne Zweifel nicht zurückkommen, vielmehr die von dem Präsidenten eingeleiteten Schritte allseitig genehmigen. — Wahrscheinlich geht der Präsident sogar ans Werk, auch wenn die Sache in gegenwärtiger Session des Congresses nicht entschieden werden sollte. Es wird gemeldet, daß der Plan des Staatssecretärs Upshur wieder aufgenommen worden: dem Sundzoll durch die Erklärung ein Ende zu machen, daß derselbe für amerikanische Schiffe und Ladungen nicht länger gezahlt werden soll und diese Befreiung durch ein Convoy von Kriegsschiffen zu behaupten. — In England ist nach der Erwiederung des Lord John Russel auf die Anfrage des Mr. Hutt im Unterhause ein Anschließen an den Vorgang der Vereinigten Staaten zu erwarten. —

Die dänischen Prätensionen sind durch die amerikanischen Verhandlungen nicht stärker befestigt worden; sie stehen in ihrer ganzen Schwäche da. Im Glück übermüthig, im Unglück kriechend, wie von Alters her, giebt Dänemark durch die Naivetät seines Märzministers, des Grafen Knuth, das Princip des Sundzolls völlig Preis, und der gegenwärtige Minister des Auswärtigen, Bluhme, der zugleich als Director der Oeresundzollkammer fungirt, weiß das Podagra zu Hülfe zu nehmen, um der unbequemen Attaque sich zu erwehren. Selbst die eifrigsten Vertheidiger des Tributs, der dänische Minister Graf v. Bernstorff und der dänische Staatsrechtslehrer Schlegel, sind nicht im Stande gewesen, ein rechtliches Fundament für die allgemeine Schifffahrtsplage zu ermitteln. Ersterer ward im Jahre 1766, während der Verhandlungen wegen Ueberlassung des russischen Schleswig-Holsteins an Dänemark, von dem Minister Panin angegangen, „als eine kleine Zugabe, damit Rußland doch einigen Gewinn ziehe von dem Geschäft," die russischen Schiffe vom Sundzoll zu befreien. In einer Note vom 6. Sept. 1766, die in den Denkwürdigkeiten des Freiherrn v. d. Assenburg, derzeitigem dänischen Gesandten in Petersburg, aufbewahrt ist, weiß Graf Bernstorff nur anzuführen, daß der Ursprung des Sundzolls sich im grauen Alterthum verliere, daß keine Nation sich über diese Abgabe beklage, daß kein Handel darunter leide; Großbritannien, die Niederlande, Schweden und Frankreich haben, fährt die Note fort, mit Dänemark Verträge geschlossen, welche es dem König unmöglich machen, anderen Nationen irgend ein besonderes Zugeständniß zu verleihen, das nicht gleichzeitig jenen Mächten eingeräumt werden müßte. Dänemark würde also nur verlieren, und Rußland den gewünschten Vorsprung nicht gewinnen. Ueberdem liege es auf der Hand, daß nicht den Eigenthümer des Schiffs oder der Ladung die Abgabe treffe, sondern den Käufer der Ladung; würden nur alle Verkäufer in dem vorläufigen Auslegen des Zolls gleichgestellt und könne demnach keiner billiger als der andere die Ostsee beschiffen, so sei alles in bester Ordnung, das übrige, die wirkliche Zahlung des Zolls, interessire nur den Käufer, und der zahle, ohne es gewahr zu werden, geschweige zu klagen! Die Kaiserin Catharina ließ sich diese volkswirthschaftlichen Trugschlüsse genau und deutlich vorlesen und außerte wörtlich: qu'Elle ne voulait pas, qu'il y fût insisté, l'impossibilité étant manifeste." — Insoweit eine treffende Entschließung, als freilich Dänemark nicht in der Lage sich befand und befindet, Ausnahmen im Sunde zuzugestehen. Fällt derselbe, so fällt er für Alle! Daß er aber nicht falle, dafür sorgt Rußland, wie die Note vom 26. Febr. 1854 (Nr. 16) beschreibt, in sehr zufriedenstellender Weise. Erwägt man die Aussichten auf die dänische Thronfolge, welche das Londoner Protocoll vom 8. Mai 1852 Rußland verleiht, so wird diese Sorgfalt für den Sundzoll und für russische Finanzen begreiflich gefunden werden.

Schlegel, Staatsrecht §. 379, findet das Hauptfundament des Sundzolls:

1. „in der Hoheit über den Oeresund, welche die dänischen Könige seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt haben."

Dies wird im Jahre 1829 behauptet, obgleich Schonen bereits seit 1658 in dem Besitze Schwedens sich befindet. Die schwedische Schifffahrts-Ordnung vom 28. Nov. 1835, §. 64, erklärt daher, ohne die dänische Anmaßung auch nur eines Worts zu würdigen, mit gutem Fug:

Swenigs strandterritorium i Oeresund sträkes sig bit halften deraf, oj i övrigt til en svensk Mil frän Svenicka Küsten.

(Schwedens Strandterritorium im Oeresund erstreckt sich bis zur Hälfte desselben und im übrigen eine Meile weit von der schwedischen Küste.)

Dänemark hat derzeit Protest eingelegt, aber vergebens!

2. Der zweite Hauptgrund ist, wie Schlegel erklärt, der unvordenkliche Besitz (praescriptio immemorialis), obgleich er in demselben Athemzuge gesteht, daß die Verjährung als eine statthafte Erwerbungsart zwischen Staaten nicht angesehen werde.

In einer, dem Druck nicht übergebenen Antwort des dänischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom Jahre 1840 auf ein schwedisches Memoire heißt es: Schweden sei im Sunde zollpflüchtig, vermöge des Vertrages von 1720, der von Dänemark eroberte Provinzen gegen diese Zollpflicht an Schweden zurückgebe. „Les rapports, wird weiter gesagt, de commerce et de navigation de la Suède à la douane du Sund diffèrent fondamentalement de ceux de toute autre puissance étrangère à cette douane. Toutes les autres puissances ont trouvé le péage du Sund comme un fait existant, auss ancien que l'histoire, qui plus tard a été reglé et sanctionné de la manière la plus solennelle par une série non interrompue de traités." —

Was verkünden denn diese Verträge, auf die man so feierlich sich beruft? Kein einziger derselben enthält irgend eine abstracte Anerkennung des dänischen Rechts, für immer den Sundzoll zu erheben! Alle sind darin gleichlautend, daß nur dasjenige zu entrichten sei, was die am meisten begünstigten Nationen jetzt oder künftig erlegen. Wenn also die Begünstigung identisch geworden ist mit Befreiung, so nehmen, nach Sinn und Wortlaut der Verträge, Alle daran Theil. Dies gilt für die Vereinigten Staaten nach dem Vertrage von 1826, wie für alle Uebrigen und nicht weniger sogar für Schweden. Denn der Art. 9 des Friedensvertrages zwischen Dänemark und Schweden, am 3. Juli 1720 geschlossen zu Friedrichsburg, giebt eine ganz gleiche Zusicherung, wie die sonstigen Verträge:

„En considération de ces restitutions, Sa Majesté et le Royaume de Suède consent par le présent article, que pour l'avenir il n'y ait aucune distinction de nations dans le Sund et dans les deux Belts, et en conséquence Sa Majesté et le Royaume de Suède renoncent à l'exemption et franchise de péage du Sund et des deux Belts, dont les Suédois ont joué jusqu' à présent en vertu des Traités de paix ci-devant conclus, de sorte que les sujets du Royaume de Suède et des Provinces, qui en dependent, payeront à l'avenir à Sa Majesté le roi de Danemark et à ses successeurs, dans le Sund et les deux Belts, le péage pour leurs vaisseaux, effets et marchandises en tout de la même manière que les Anglais et les Hollandais, ou autre nation qui est ou sera desormais traitée par le Roi de Danemark le plus favorablement à cet égard, à commencer du jour, que les ratifications du présent traité seront échangées et que tous les articles, avec leur stipulations, touchant la restitution et satisfaction, seront exécutées de part et d'autre; sur quoi l'on est expressément convenu, comme il a été dit, que les vaisseaux et effets des sujets du Royaume de Suède, en passant et repassant les détroits du Sund et des Belts, à l'égard du retardement et empêchement pour leur prompte expédition, ou sous quelque nom, que se puisse être, ne seront point traités autrement, que les nations Anglaise et Hollandaise, ou autre le plus amie."

Eine irrthümliche Auffassung ist es, wenn in den amerikanischen Noten hin und wieder die Aeußerung vorkommt: die europäischen Staaten mögen hinsichtlich des Sundzolls verpflichtet sein, die Vereinigten Staaten sind es nicht! Die Lage der Vereinigten Staaten ist auf dem Fundament der Staatsverträge durchaus dieselbe, wie die des preußischen Staats. Beide haben die Kündigung sich vorbehalten. Wird dieser Kündigung der Nachdruck einer Ablehnung fernerer Zahlung mit Erfolg hinzugefügt, so ist die Wirkung für alle Nationen die gleichmäßige, gänzliche Aufhebung des Sundzolls. Die Rückwirkung auf andere, kleinere Verhältnisse liegt nahe; es ist bekannt, wie sehr Dänemark einer Ermäßi-

gung der Elbzölle widerstrebt, und instructiv, in der geheimen Instruction des dänischen Elbschifffahrts-Commissairs vom Jahre 1850 zu lesen:

„Für Dänemark komme der bedeutende Umstand in Betracht, daß eine viel wichtigere und einträglichere Handelsstraße, als die Elbe, der Sund, durch eine vorzugsweise Begünstigung der Elbe direct und indirect gefährdet wird, ein Moment, welches nicht ausgesprochen werden darf, bei allen Abstimmungen aber doppelt maßgebend sein muß.“

Eine Verschiedenheit der Stellung und der Interessen zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen könnte gefunden werden in dem europäischen System, jedoch nur scheinbar. Die Balance, heißt es, macht Dänemarks Erhaltung unerläßlich, ohne Sundzoll ist solche bei seinen aufs tiefste zerrütteten Finanzen nicht möglich! Amerika hat keinen ersinnlichen Grund, dieser europäischen Parole sich anzuschließen und für Dänemarks Erhaltung eine Lanze zu brechen. Preußen aber wahrlich noch weniger! Alle stattlichen Beziehungen Preußens weisen mit Nothwendigkeit hin auf eine Schwächung Rußlands und auf eine Erstarkung Schwedens. Am sichersten gestaltet sich diese für Deutschland willkommene Combination durch Erneuerung der Calmarischen Union mit Zutheilung der dänischen Inseln an Schweden und völligem Wegfall der feudalistischen und entwürdigenden Abgaben im Sunde und den Belten.

Litteratur.

Statistisch Jaarbockje voor het Koningryk der Neederlanden. Utgegeven door het departement von binnenlandsche Zaken. Derde jaargang. Haag, 1853. 8. 484 S.

Die allgemeine Anerkennung, welche die ersten zwei Jahrgänge gefunden, wird durch den vorliegenden dritten Jahrgang des amtlichen statistischen Jahrbuchs für Holland vollkommen gerechtfertigt und in erfreulicher Weise aufs Neue bekräftigt. Der weite Umfang, die treffliche Anordnung, wie die gründliche Durchdringung und Verarbeitung des statistischen Materials, lassen auf den ersten Blick erkennen, daß das statistische Büreau in Holland die meisterhaften Arbeiten des belgischen Büreaus zum Vorbild genommen hat und demselben würdig nacheifert.

Von dem Jahrbuch erscheint zwar alljährlich ein Band; doch ist die Ausgabe an keinen bestimmten Zeitpunkt des Jahres gebunden und auch der Inhalt beschränkt sich nicht — wie dies bei derartigen Veröffentlichungen üblich — auf die Angaben eines einzigen Vorjahres. Im Ganzen genommen, bildet das Jahrdrei 1851—53 den Gegenstand des vorliegenden Bandes, in dem manche Angaben, wie z. B. die Detaildarstellung der Bevölkerungsbewegung, die Angaben über gewisse Zweige des Unterrichts, über Armen-, Wohlthätigkeits-, Gerichts- und Gefängnißwesen, sich nur auf das Jahr 1851 erstrecken, während bei den Staats- und Provinzialfinanzen, Briefpost u. s. w. schon das Jahr 1853 zum großen Theil mit berücksichtigt ist, bei den meisten übrigen Zweigen der Darstellung aber das Jahr 1852 vorherrschend in Betracht kommt.

Vielleicht versuchen wir es später einmal auf Grundlage des im vorliegenden Werke enthaltenen reichen Materials ein gedrängtes statist. Gesammtbild von Holland zu geben. Für heute beschränken wir uns darauf, demselben nachfolgende Angaben über Stand und Bewegung der Bevölkerung in 1851 und 1852 zu entlehnen:

	1 8 5 1.			1 8 5 2.		
Provinzen.	Geburten.	Todesfälle.	Bevölkerung am 31. Dec.	Geburten.	Todesfälle.	Bevölkerung am 31. Dec.
Nordbrabant	11,249	7,952	400,675	12,271	8,916	403,687
Geldern ...	11,898	7,022	378,974	12,750	8,496	383,394
Südholland	22,916	15,619	572,815	25,418	17,397	584,693
Nordholland	18,360	11,985	491,804	19,733	13,648	506,006
Seeland ...	6,647	4,400	163,030	7,137	5,804	163,318
Utrecht	5,289	3,423	151,674	5,758	4,121	153,946
Friesland ..	8,555	5,523	252,866	8,851	5,627	255,915
Oberyssel ..	7,129	4,388	221,758	7,459	5,174	224,773
Gröningen .	6,461	3,808	191,180	7,005	4,404	195,264
Drenthe ...	2,643	1,527	85,642	2,863	1,941	86,735
Limburg ...	6,222	4,243	208,742	6,500	4,759	210,275
Zusammen	107,369	68,890	3,119,160	115,745	80,287	3,168,006

Im Ganzen hat die Bevölkerung 1851 um 38,007 S. oder 1²/₁₀ %, 1852 um 48,816 S. oder 1½ % zugenommen. Da jedoch 1851 der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle einen Zuwachs von 38,479 S. ergäbe, so müssen 472 Personen mehr aus- als eingewandert sein; 1852 hingegen beträgt der Geburtsüberschuß 35,458 S., und der um 13,388 S. stärkere Bevölkerungszuwachs ist daher einem Ueberwiegen der Ein- über die Auswanderung zuzuschreiben.

Pitcairn, the island, the people and the pastor, by C. Murray. London, 1853.

Wie Schade, daß Pitcairn gar so viele tausend Meilen von Europa entfernt ist! Wir hätten sonst große Lust, eine directe Reise dahin behufs einer nationalökonomischen Studie zu machen. Denn all die Probleme vom Entstehen und den Uranfängen der Gewerbsthätigkeit, des Handels u. s. w., welche die Nationalökonomie theoretisch zu reconstruiren sucht, ließen sich dort practisch studiren. Pitcairn, 1200 engl. Meilen von Otahaiti, unter 25° 4′ südl. Breite und 180° 8′ westl Länge gelegen, ist bekanntlich jene kleine Insel, welche 1788 von den meuterischen Schiffsleuten des englischen Schiffes Bounty entdeckt und in Besitz genommen wurde, 20 Jahre hindurch der übrigen Welt unbekannt blieb, bis der amerikan. Capitän Folger sie 1808 zum ersten Mal berührte und von der ungeahnten Ansiedlung Kunde gab, worauf sie 1825 von dem engl. Capitän Beechy und seitdem von mehren anderen engl. Schiffen besucht wurde, ohne jedoch aus ihrer Isolirung herauszutreten. Sie bildet nach wie vor eine abgeschlossene Welt und entwickelt sich ganz in jener primitiven Weise, in der wir uns die Entwicklung der ersten Menschen zu denken pflegen. Ihr gegenwärtiges Haupt, der vormalige Schiffslieutenant Nobbs, der seit 1826 dem verstorbenen Stifter der Kolonie in deren Leitung gefolgt war, machte Ende 1852 direct die Reise nach London, um sich als Geistlicher ordiniren zu lassen, nachdem er seit 26 Jahren die Funktionen desselben aus eigener Autorität geübt. Namentlich aus den eigenen Angaben Nobbs, außerdem aus den Berichten einiger engl. Kapitaine, welche die merkwürdige Insel in den letzten Jahren besucht, ist die vorliegende Schrift hervorgegangen, welche uns ein vollständiges Bild von dem, namentlich in wirthschaftlicher Beziehung merkwürdigen Leben und Treiben auf der Insel und in dem Dorfe Pitcairn giebt. Die Kolonie war 1852 bereits auf 22 Familien angewachsen, die aus 88 männlichen und 82 weiblichen Mitgliedern bestanden. Das Eigenthumsrecht ist heilig; Geld aber unbekannt und nur der Tauschhandel üblich. Die Sitten der Einwohner sind musterhaft, die Regierungsform patriarchalisch-demokratisch.

Rechtsfälle.

W. & Co. in Stettin verkaufte an S. in Lübeck 50 Gebinde Spiritus mit der Abrede, daß bei Absendung des Connossements an den Käufer der Kaufpreis mittelst drei Monate dato fälliger, von B. & L. in Hamburg acceptirter Tratten berichtigt werden solle. Die Waare ward einem von S. zu dem Ende beauftragten Schiffer übergeben und das Connossement dem S. eingesandt, von B. & L. aber das Accept verweigert, und bald nach Ankunft der Waare in Lübeck von S. Insolvenz erklärt. Während nun W. & Co. vom Schiffer die Rücklieferung der unbezahlten Waare verlangten und sich darauf stützen, daß, da nicht Credit gegeben, das Eigenthum derselben bei ihnen verblieben sei, nimmt der Curator der S.'schen Debitmasse sie für diese in Anspruch, und zwar von folgendem Gesichtspunkte ausgehend: die bedungene Zahlung vermittelst Dreimonataccepte mache allerdings an sich den Handel nicht zu einem auf Credit geschlossenen, dadurch aber, daß W. & Co., ehe sie die als Sicherheit bedungenen Accepte von B. & L. in Hamburg erhalten, nicht nur die Waare dem Schiffer des S. ausgeliefert, sondern auch das Conossement dem letzteren eingesandt haben, sei hinterher in Folge dieses dem Käufer geschenkten Vertrauens der Handel in einen Kauf auf Credit verwandelt worden.

Das Oberappellationsgericht zu Lübeck wies den Anspruch des S.'schen Güterpflegers zurück, auf folgende einfache Begründung sich stützend:

Es kann nicht jeder Verkäufer als ein creditirender betrachtet werden, welcher die Sache aus den Händen gibt, ehe ihm baare Bezahlung geworden, oder er auf eine andere Weise, z. B. durch Wechselaccepte, befriedigt ist; denn sonst würde, da ja Einer der Contrahenten mit der Leistung den Anfang machen muß, immer ein Handel auf Credit vorliegen, wenn nicht Zug um Zug gehandelt ist. Nur wer die Sache abliefert, weil er den Käufer für zahlungsfähig hält und daher in dem Versprechen des Käufers, nach einer gewissen Zeit den Kaufpreis zu berichtigen, genügende Sicherheit findet, handelt auf Credit, d. h. es wird angenommen, er habe die reelle Sicherheit, die ihm sein Eigenthum gab, gegen die persönliche Sicherheit des Käufers aufgeben wollen. Wer dagegen die Sache aus der Hand giebt, in Erwartung und Voraussetzung, daß die bedungene sofortige Gegenleistung, bestehe sie nun in baarer Zahlung oder in anderweiter Befriedigung, auch wirklich werde geleistet werden, handelt nicht auf Credit. Nun hatten aber W. & Co. dadurch, daß sie sich ausbedangen, bei Einsendung des Connossements, also zugleich mit dieser, sollte der Kaufpreis durch die Accepte von B. & L. berichtigt werden, deutlich zu erkennen gegeben, daß sie der persönlichen Zahlungsfähigkeit des Käufers nicht trauten, in dieser ihre Sicherheit nicht fänden. Gaben sie gleichwohl vor wirklichem Eingange der versprochenen Accepte oder Benachrichtigung, daß der Wechsel acceptirt sei, die Detention der Waare auf, und sandten sogar das Connossement an den Käufer, so beweist dies allein noch keineswegs, daß sie ihre Meinung von der Zahlungsfähigkeit des Käufers geändert und den Willen gehabt haben, im Hinblick auf diese die reelle Sicherheit des Eigenthums an der Waare aufzugeben, sondern nur, daß sie den Worten des Käufers, seiner Zusage hinsichtlich der ihnen zu schaffenden Accepte von B. & L. getraut haben, was durchaus nicht genügt, um einen Handel auf Credit anzunehmen.

Da somit eine Creditirung von W. & Co. hier nicht anzunehmen ist, haben diese auch das Eigenthum der Waare durch Verladung an den Schiffer nicht verloren, und sind zur Reclamirung derselben als befugt anzusehen.

Druck von C. Schünemann.